

Fiorentine, lib. 8—9, ib. XIII, 416 sq.; *Vitas Paparum Avenionensium* ed. Baluze, Par. 1693, I et II; Christoph, *Gesch. d. Papstth.* während des 14. Jahrh., deutsch von Ritter, Paderb. 1853, I; Rabanis, Clément V. et Philippe le Bel, Par. 1858; Boutaric, *La France sous Philippe le Bel*, Par. 1861; *Gesetz, Conc. Gesch.* VI, 357—493.) [Küpper.]

Clemens VI. (1342—1352) war der vierte der zu Avignon residirenden Päpste und gleich seinen drei Vorgängern, Clemens V., Johannes XXII. und Benedict XII., französischer Herkunft. Er war geboren 1291 auf dem Schlosse Maumont in der Diöcese Limoges und hieß vor dem Peter Roger. Mit zehn Jahren trat er in den Benedictinerorden, studirte zu Paris, war nach einander Abt von Fecamp, Bischof von Arras, Erzbischof erst von Sens, dann von Rouen, und wurde 1338 durch Benedict XII. zum Cardinal ernannt. Seine Wahl erfolgte einstimmig am 7. Mai 1342, vierzehn Tage nach dem Tode seines Vorgängers. Bald erschien eine Gesandtschaft der Römer, bestehend aus achtzehn angesehenen Bürgern, unter diesen auch Petrarca, am dem Papste drei Bitten vorzutragen. Zunächst ersuchten sie ihn, die ihm von der Stadt Rom, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Papst, sondern nur für seine Person als Ritter Roger angebotene Würde eines Senators anzunehmen. Sodann baten sie, Clemens VI. möge seinen Sitz nach Rom zurückverlegen, und drittens, er möge das nächste Jubiläum, anstatt im J. 1400, bereits 1350 abhalten lassen. Der Papst gewährte die dritte Bitte unbedingt, die erste nur insofern, als die Annahme der fraglichen Würde mit seiner Stellung als Souverän von Rom verträglich sei; bezüglich des zweiten Punktes, die Rückkehr nach Rom, gab er eine ausweichende Antwort. — Clemens VI. hatte von seinen beiden Vorgängern den Streit mit Ludwig dem Bayer von Deutschland überkommen, trat aber unter viel günstigeren Umständen, als jene, in denselben ein. Ludwig hatte nämlich durch seine Ländergier viele Fürsten gegen sich aufgebracht, besonders die des luxemburgischen Hauses, den Erzbischof Balduin von Trier, den König Johann von Böhmen und dessen Sohn Karl, welcher selbst nach der deutschen Krone strebte. Als er nun auch noch, um Kärnten und Tirol an sein Haus zu bringen, die Gräfin Margaretha Maultasch, Erbin jener Länder, von ihrem bisherigen Gatten Johann Heinrich, einem jüngern Sohne Johanns von Böhmen, angeblich wegen physischer Impotenz eigenmächtig trennte und sie seinem Sohne Ludwig zur Ehe gab, wobei er ebenfalls aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Dispens vom dritten Grade der Blutsverwandtschaft erteilte, da nahm die Erbitterung gegen ihn einen bedrohlichen Charakter an. Ludwig suchte daher im November 1342 durch eine Gesandtschaft nach Avignon einen Ausgleich mit dem Papste herbeizuführen; allein die Verhandlungen, welche Philipp VI. von Frankreich wenigstens zum Schein unterstützte, hatten

keinen Erfolg. Ludwig war zu sehr compromittirt durch Usurpation päpstlicher Rechte, durch den Erlaß kirchenfeindlicher Gesetze, durch willkürliche Vergabung von Bistümern und Abteien, durch Wegnahme der für einen Kreuzzug bestimmten Gelder, durch offene Verachtung aller Kirchenstrafen. Alle diese Verbrechen zählte der Papst in einer Bulle vom 12. April 1343 auf und verband damit die Aufforderung an Ludwig, binnen drei Monaten die Verwaltung des Reiches (*rogni et imperii*) und alle seine Titel niederzulegen, für das der Kirche zugefügte Unrecht Genugthuung zu leisten und wegen seiner Frevel sich persönlich in Avignon zu stellen. Als nach Ablauf der drei Monate Ludwig nicht erschienen war, wurde wirklich der Prozeß gegen ihn eingeleitet. Zerst schickte dieser, da ihm durch die Untriebe der Luxemburger immer mehr Schwierigkeiten im Reiche erwuchsen, neue Gesandte an den Papst mit dem Ersuchen, man möge ihm ein Formular für seine Unterwerfung zusenden. Dieß geschah, und nun ermächtigte Ludwig im September 1343 seine Gesandten, in seinem Namen zu Avignon „den kaiserlichen Titel, den er zu Rom empfangen und bis dahin gebraucht habe, bedingungslos niederzulegen und anzuerkennen, daß er denselben auf eine verkehrte, böse und unrechte Weise erlangt habe; ferner seine ganze Angelegenheit, seine Person und seine Stellung (*res, personam et statum*) rückhaltlos in die Hand des Papstes zu legen und den Verfügungen desselben nicht bloß in diesen, sondern auch in allen andern Dingen nachzukommen; endlich zu bitten, daß er wieder in den Stand zurückversetzt werde, in welchem er war, bevor Johannes XXII. den ersten Prozeß gegen ihn eröffnete“. So weitgehend diese Unterwerfung dem Wortlaute nach war, so konnte sie doch in der Sache selbst nicht befriedigen; denn Ludwig verzichtete ausdrücklich nur auf den Kaisertitel, den er sich gegen alles Herkommen vom römischen Volke hatte geben lassen; dagegen wollte er, wie der Schlußsatz seiner Unterwerfung deutlich erkennen ließ, die, wie er glaubte, allein auf der Wahl der Kurfürsten beruhende Würde eines römisch-deutschen Königs beibehalten. Nun hatte aber der römische Stuhl seit der Doppelwahl Ludwigs von Bayern und Friedrichs von Oesterreich den Standpunkt eingenommen, daß bei streitigen Königswahlen in Deutschland die Entscheidung dem Papste als dem Verleiher der Kaiserkrone zustehe, und mithin die Erwählten bis zu dieser Entscheidung sich weder als römische Könige betrachten, noch auch die Regierung thatsächlich antreten dürften. Daher verlangte jetzt der Papst von Ludwig, er solle auch alle bis dahin von ihm getroffenen Anordnungen im Reiche bis zur Bestätigung durch den Papst suspendiren, bis zur endgültigen Entscheidung der Sache sich jeglicher Ausübung der Regierungsgewalt enthalten, die von ihm eingesetzten Bischöfe und Äbte wieder entfernen und endlich für die Zukunft noch versprechen, daß er niemals die Oberherrlichkeit